



# Merkblatt für Halter von Schafen und Ziegen zur Kennzeichnung und Registrierung



## 1. Betriebsregistrierung

Die Tierhaltung ist als Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Veterinärwesen anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort

**Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen**

## 2. Kennzeichnung der Tiere

→ Kennzeichnung aller vor dem 01.01.2010 geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen gelben *Einzelohrmarke (individuelle Kennzeichnung)*
- zweite Kennzeichnung mit einer identischen Einzelohrmarke  
*oder* mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschland zulässig)  
*oder* bei Ziegen mit einer Fußfessel

→ Kennzeichnung aller ab dem 01.01.2010 geborenen Tiere

- vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes
- spätestens jedoch bis zum 9. Lebensmonat
- erste Kennzeichnung mit einer zugelassenen *Einzelohrmarke (individuelle Kennzeichnung)*
- zweite Kennzeichnung mit einer **elektronischen Kennzeichnung**

**Ausnahme:** bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands geschlachtet werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke (weiß) zulässig

## 3. Bestandsregister

Bestandsregister sind aktuell und vollständig zu führen. Sie sind chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen. Eine elektronische Form ist ebenfalls möglich. Eintragungen haben **unverzüglich** zu erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

**Das Bestandsregister enthält**

- Registriernummer des Betriebes
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Produktionsrichtung (Milch, Fleisch, Zucht)
- Gesamttierbestand mit Stichtag (einmal jährlich)
- Angaben zu Ersatzohrmarken
- Zugänge mit
  - Datum
  - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
  - Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarken (z.B. Mastlämmer )
  - Registriernummer des Lieferbetriebs
- Abgänge mit
  - Datum
  - Ohrmarke, Tätowierung oder Fesselnummer
  - Anzahl Tiere bei Tieren mit Bestandsohrmarken (z.B. Mastlämmer)
  - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs
  - Name des Transportunternehmers
  - amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs

Angaben zu Abgängen können auch durch eine Kopie der Begleitdokumente nachgewiesen werden.

- Kennzeichnung der Tiere mit
  - Geburtsjahr
  - Kennzeichnungsdatum
  - Rasse

- Genotyp
- Tod (Schlachtung, Verendung, Monat, Jahr)
- ggf. Ersatzkennzeichnung

#### 4. Begleitdokumente

Beim Handel von Schafen oder Ziegen innerhalb Deutschlands müssen die Tiere von einem sog. Begleitdokument begleitet werden, welches vom Lieferbetrieb auszufüllen ist und vom Empfängerbetrieb mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden muss.

##### Das Begleitdokument enthält

- Registriernummer des Lieferbetriebes
- Name und Anschrift des Lieferanten (Tierhalter)
- Ort, Datum, Unterschrift des Lieferanten
- Tierart, Anzahl der Tiere
- amtliche Zulassungsnummer, Name und Anschrift des Transportunternehmers
- amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeuges
- Registriernummer des Empfängerbetriebs
- ab dem 01.01.2011 Kennzeichen der verbrachten Tiere

#### 5. HIT – Halterinformation Tier – Schaf/Ziegen-Datenbank

Ziel dieser Meldungen ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruches muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

##### → Stichtagsmeldung (Bestandserfassung)

Nach §26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung ist ein Schaf/Ziegenhalter verpflichtet, zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres seinen Bestand an die Schaf/Ziegen-Datenbank (HIT-Register) zu melden. Schafe und Ziegen sind getrennt nach folgenden Altersgruppen zu melden:

- bis einschließlich neun Monate
- zehn bis unter 19 Monate
- ab 19 Monate

##### → Bewegungsmeldung (Übernahmemeldung)

Nach § 35 der Viehverkehrsverordnung muss auch jede Übernahme von Schafen und Ziegen der Datenbank gemeldet werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen und muss beinhalten:

- Registriernummer des aufnehmenden Tierhalters
- Registriernummer des abgebenden Tierhalters
- Abgabedatum
- Anzahl der verbrachten Tiere
- das Zugangsdatum, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht
- im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schafe bzw. Ziegen anzugeben.

##### → Meldewege

- über das Internet: Auf der Seite **www.hi-tier.de** gelangt man unter dem Punkt „Meldeprogramm“ zur Anmeldung. Zusammen mit Registriernummer und PIN ist sowohl die Stichtagsmeldung als auch die Bewegungsmeldung möglich.
- Meldekarten an den Landeskontrollverband (postalische Meldung)  
Die Meldekarten werden von den Regionalstellen ausgegeben. Die vom Meldepflichtigen ausgefüllte Karte ist zurückzusenden an:  
Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz  
Riegelgrube 15-17      Tel.: 0671/886020  
55543 Bad Kreuznach      Fax: 0671/67216

#### 6. Tierseuchenkasse

Als Schaf- oder Ziegenhalter sind Sie ebenfalls verpflichtet, Ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstr. 7  
55543 Bad Kreuznach  
0671/753-0

---

Bei Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Str. 25, 54550 Daun

06592/933-293, veterinaramt@vulkaneifel.de